

Arbeitsrecht (Nr. 218/2006)

Annahmeverzug – Anrechnung von unterlassenem Erwerb bei Besserverdienenden

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

1.

Der Arbeitnehmer muss sich gemäß § 11 Satz 1 Nr. 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) auf seine Vergütungsansprüche anrechnen lassen, was er beim Arbeitgeber hätte verdienen können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte, die ihm angebotene Arbeit anzunehmen.

2.

Grundsätzlich ist es nicht unzumutbar, die Arbeit unter Hinnahme von Verdiensteinbußen fortzuführen. Wegen der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme bedarf es jeweils einer Einzelfallprüfung, die sich nach den gesamten Umständen des konkreten Falls beurteilt.

3.

Bei Gehaltskürzungen von etwa 12-15 % sind Gründe für die Unzumutbarkeit bei einem Besserverdienenden nicht ohne weiteres ersichtlich und im Einzelfall gesondert vorzutragen.

**Urteil des LAG Niedersachsen vom 18. Januar 2006
Aktenzeichen: 6 Sa 1533/04**

**Veröffentlicht: NZA RR Nr. 7/2006 vom 05. Juli 2006
13.07.2006**